



Statuten InSeBe[®]

1 Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **InSeBe**[®] besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in **Solothurn**.

2 Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Förderung der sexuellen Kompetenzen und Wohlbefinden für Menschen mit einer Behinderung sowie betagte Menschen ein.

- Der Verein ist eine Bildungsstelle für zukünftige Sexualbegleiter*Innen
- Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um für Anliegen der Zielgruppe zu sensibilisieren
- Er bietet persönliche Beratung sowie Weiterbildung für Sexualbegleiter*Innen an.
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit thematisch verwandten Organisationen, Institutionen, Fachstellen, Behörden und Einzelpersonen, wird angestrebt und im Interesse des Vereinszwecks genutzt
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

3 Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- Einnahmen aus der Ausbildung
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Legate
- Veranstaltungsbeiträge

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar – 31. Dezember



4 Art. 4 Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins unterstützen und fördern.

Die Höhe der Mitgliederbeiträgen werden an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktiv a und b

a) Sexualbegleiter*innen

In diesem Betrag ist der Auftritt auf der **InSeBe**[®] Sexualbegleiter.com Website inkludiert

b) Aktivmitglied (nicht auf **InSeBe**[®] /Sexualbegleiter Website)

- Passivmitglieder natürliche Personen
- Passivmitglieder juristische Personen
- Ehrenmitglieder

Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende einen Kalender/Vereinsjahres austreten. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Verstoß gegen die Statuten, die Zwecke und Ziele des Vereins. Der Ausschluss kann vom Mitglied bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Der Vorstand schliesst ein Mitglied vom Verein aus, wenn es den Mitgliederbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

5 Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimmrecht ist folgendermassen geregelt:

- Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht
- Passiv- und Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimm- und Wahlrecht
- Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

6 Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle



7 Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt schriftlich einen Monat im Voraus.

Zur MV werden die Mitglieder einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung enthält zwingend die Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingereicht worden sein. Die MV hat nachfolgend aufgeführt Kompetenzen (Art 8)

8 Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der MV stehen folgende Befugnisse zu.

- Wahl des Präsidiums, übriger Vorstand sowie der Revisionsstelle
- Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
- Im Übrigen entscheidet die MV in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

9 Art. 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder (einschl. verretener Stimmen)

Bei einer Statutenänderung oder einer Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit nötig.



10 Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der MV gewählten Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über folgende Beträge entscheiden

- Einmalige Ausgabe Fr. 2000.--
- Wiederkehrende Ausgabe Fr. 1000.--

11 Art. 11 Obliegenheiten und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen werden. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschluss-Protokoll geführt, welches an der nächsten Sitzung genehmigt wird.

12 Art. 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Schriftlich auf dem Zirkularweg oder per Mail kann der Vorstand gültig beschliessen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend (physisch oder online) sind und einstimmig mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.

13 Art. 14 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Revisionsstelle, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.



14 Art. 15 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob sich Bilanz und Erfolgsrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, letztere ordnungsgemäss geführt sind und die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage der Wahrheit und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

15 Ausbildungen

Ein Zweck des Vereines ist es, regelmässig Ausbildungen durchzuführen.

Das Ausbildungsteam ist für diese Tätigkeit zu entlönnen.

Der Vorstand bestimmt/bewilligt das Ausbildungsteam. Dieses wiederum ist befugt weitere Referenten beizuziehen.

16 Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Zeit der Ausbildung besteht eine Haftpflichtversicherung.

17 Art. 17 Auflösung des Vereins

Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Drittperson mit der Liquidation beauftragt.

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Wenn keine Mitgliederversammlung zustande kommt, an der mindestens die Hälfte anwesend ist, muss ein zweites Mal eingeladen werden, und der Beschluss erfolgt dann mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

18 Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründung genehmigt